



Deutsche interdisziplinäre
Gesellschaft für
Gefäßanomalien e.V.

SATZUNG

SATZUNG

DEUTSCHE INTERDISZIPLINÄRE GESELLSCHAFT FÜR GEFÄSSANOMALIEN E.V. (DiGGefa)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft für Gefäßanomalien e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur Diagnostik, Behandlung und Prävention der Gefäßanomalien und der damit verbundenen Syndrome. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende geplante Maßnahmen:
 - a) Förderung und Koordination von Forschung, Praxis und der Lehre in der interdisziplinären Diagnostik und Behandlung der Gefäßanomalien und der damit verbundenen Syndrome.
 - b) Einrichtung und Betrieb einer Wissensdatenbank über die verschiedenen Ausprägungen der Gefäßanomalien und der damit verbundenen Syndrome mit ihren Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten.
 - c) Konzipierung und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Informationsveranstaltungen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Beiträge in öffentlichen Medien um bestimmte Ausprägungen der Gefäßanomalien und der damit verbundenen Syndrome, aus der Tabuzone zu befreien und die Gesellschaft über existente und wirksam erprobte Behandlungsmöglichkeiten im Bereich dieser Erkrankungen zu informieren und zu sensibilisieren.
 - e) Beratung insbesondere von medizinischen Fachberufen in Fragen, die den Komplex Gefäßanomalien betreffen.
 - f) Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft für Gefäßanomalien e.V. von Bedeutung sind.
 - g) Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gefäßanomalien im deutschsprachigen Raum.
2.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - d) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist für dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sein, ebenso juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund hervorragender Leistung oder wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck verliehen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf nur beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.
Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben und dem betreffenden Mitglied den sofortigen Austritt nahelegen.
Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) beim Vorstand Berufung einlegen.
Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Expertenrat
- e) der Förderkreis

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Entgegennahme der Planung für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - j) Wahl zweier Rechnungsprüfer.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen wahlweise entweder per Briefpost oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung durch 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlausschuß übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen immer in geheimer Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder direkt oder indirekt durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
6. Für Vorstandswahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) sowie dem Schatzmeister; jeder ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung einer Planung für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Berufung von Mitgliedern des Beirates;
 - g) Berufung von Mitgliedern des Expertenrates;
 - h) Beauftragung eines Expertenrats mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Beschlußfassung über Vorschläge des Expertenrats;
 - i) Überwachung der Geschäftsstelle des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt.
Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt während seiner Amtsdauer und bis zur Neuwahl auf ein Mitglied des Expertenrats oder des Beirates übertragen. Dies gilt maximal für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes.

§ 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung dieser Sitzungen muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 BEIRAT

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Beirat hat beratende Funktion in:
 - a. Wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - b. Juristischen Angelegenheiten
 - c. Fragen der strategischen Weiterentwicklung
3. Der Beirat ist zuständig für die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis ein Mitglied zum Vorsitzenden des Beirates
5. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Beiratsvorsitzenden doppelt.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Beirates teilzunehmen sowie das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu unterrichten.

§ 13 EXPERTENRAT

1. Zur Wahrung der Interdisziplinarität des Vereins beruft der Vorstand einen aus verschiedenen Fachrichtungen bestehenden Expertenrat. Der Expertenrat hat die Aufgabe, den Vorstand umfassend zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Vorstand beauftragt den Expertenrat mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Weiterentwicklung der Datenbankinhalte, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung von Beratungsstellen, Förderung von Forschungsprojekten sowie Fort- und Weiterbildung von Fachärzten.

Der Expertenrat wird dem Vorstand Vorschläge zu den jeweiligen Aufgabenbereichen unterbreiten, über die der Vorstand des Vereins beschließt.

3. Die Mitglieder des Expertenrats werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die fachlichen Differenzierungen des Vereins müssen bei der Berufung hinreichend berücksichtigt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Expertenrats wird vom Vorstand festgelegt. Zusätzlich wird ein weiteres Mitglied des Expertenrats durch den Förderkreis bestellt.
4. Der Expertenrat wählt aus seinem Kreis ein Mitglied zum Vorsitzenden des Expertenrates.
5. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Expertenrats stattfinden, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen wird.
Der Expertenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Expertenrats teilzunehmen sowie das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Expertenrats zu unterrichten.

§ 14 FÖRDERKREIS

1. Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.
2. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrages wird einvernehmlich durch den Förderkreis festgelegt.
Es gilt ein Mindest-Sonderbeitrag von 5.000,- EUR jährlich als vereinbart.
Eine Erhöhung des Mindest-Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Förderkreises.
Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Förderkreis hat ein Vorschlagsrecht.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Förderkreises statt.
Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Der Förderkreis muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Förderkreises, die die Einberufung des Förderkreises vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Förderkreis einzuberufen.
4. Der Förderkreis ist beschlußfähig, wenn die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlußfassung.
Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Förderkreises zu verständigen.
7. Der Förderkreis wird aus seiner Mitte zusätzlich zu dem vom Vorstand berufenen Expertenrat ein weiteres Mitglied bestellen.
8. Den Mitgliedern des Förderkreises ist es gestattet, auf ihre Mitgliedschaft im Förderkreis im Rahmen der standesrechtlichen Vorschrift durch Veröffentlichung und öffentliche Erklärungen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, in den Publikationen des Vereins ihre Produkte und/oder Leistungen gegen angemessenes, an den Verein zu zahlendes Entgelt zu präsentieren.
9. Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden. Hierdurch wird die Stellung des Kündigenden als ordentliches Mitglied des Vereins nicht berührt.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband angeborene Gefäßfehlbildungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 21.1.2017 errichtet.
4. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Vereinsregister Nr. VR 4762 am 9.2.2017 eingetragen.

